

Samtgemeinde Thedinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister
Aktenzeichen: S/1/022-14


Thedinghausen, den 18.06.2015

Damen und Herren
Mitglieder des Samtgemeinderates
der Samtgemeinde Thedinghausen

Sitzung des Samtgemeinderates am 23.06.2015,
hier: Nachsendung einer Drucksache

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Nachgang zur o.g. Einladung vom 18.06.2015 wird
zu TOP 13 die DS-Nr. S.2.17.M514
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen


(Hesse)

Samtgemeinde Thedinghausen

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 2 / 912 - 10	Datum 15.06.2015	Drucksachen Nr. S.2.17.11514
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	23.06.2015	13				

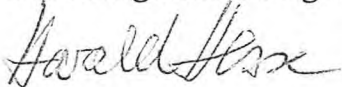
Betreff: Bericht und Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht und die Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 liegen inzwischen vor.

Das Schreiben vom Landkreis Verden ist als Anlage beigefügt.

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Straße 10
27321 Thedinghausen

Eingegangen Verden (Aller), 19.05.2015

22 Mai 2015

Samtgemeinde
Thedinghausen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Samtgemeinde Thedinghausen für das Haushaltsjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015. Die Verkündung der Haushaltssatzung im Amtsblatt am 22.05.2015 habe ich veranlasst. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist vom 26.05.2015 bis einschließlich zum 03.06.2015 öffentlich auszulegen.

Haushaltssituation und dauernde Leistungsfähigkeit

Der Haushalt 2015 weist im Ergebnishaushalt einen geringen Überschuss von 12.400 € aus. Im Finanzhaushalt ist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 521.100 € deutlich positiv, fällt aber erheblich geringer aus als im Haushaltsjahr 2014 (Plan 1.092.900 €, vorläufiges Ergebnis 1.639.117,98 €).

Kreditaufnahmen sind für 2015 in Höhe von 550.000 € veranschlagt.

Die Samtgemeinde finanziert ihre Investitionen im Haushaltsjahr 2015 zu fast 67 % aus Eigenmitteln. Gut 5% werden durch Zuwendungen Dritter und rund 28 % mit Krediten finanziert. Trotz der geplanten Kreditaufnahme ist der Gesamtsaldo im Finanzhaushalt im Jahr 2015 mit einem Fehlbetrag von 1.028.800 € deutlich negativ. Die Samtgemeinde Thedinghausen verfügt jedoch aus den Vorjahren noch über liquide Mittel in nicht unerheblichem Umfang, sodass sie in der Lage ist, dieses Defizit zu decken.

Die mittelfristige Planung der Haushaltsjahre 2016 bis 2018 geht im Ergebnishaushalt jeweils von deutlichen Überschüssen aus.

Im Finanzhaushalt ergeben sich für 2016 und 2017 zwar Defizite, diese sind jedoch mit 291.800 € und 94.400 € als nicht erheblich im Verhältnis zum Gesamthaushalt zu bezeichnen und können durch die noch vorhandenen liquiden Mittel gedeckt werden. Für das Haushaltsjahr 2018 wird mit einem Überschuss im Finanzhaushalt gerechnet.

Für die Jahre 2016 bis 2018 sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Insgesamt ist von der dauernden Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Thedinghausen im Sinne des § 23 GemHKVO auszugehen.

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) (§ 120 NKomVG)

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 550.000 € bedarf der kommunalaufsichtlichen Genehmigung (§ 120 Abs. 2 NKomVG).

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 120 und 111 Abs. 6 NKomVG tatsächlich aufgenommen werden.

Nach § 120 Abs. 2 S. 3 NKomVG ist die Kreditgenehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO nicht in Einklang stehen.

Da von der dauernden Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Thedinghausen auszugehen ist, wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 550.000 € genehmigt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 122 NKomVG)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung auf 1.600.000 € festgesetzt. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden in Höhe von 10.271.900 € veranschlagt.

Da der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ein Sechstel (= 1.711.983,33 €) der im Haushalt 2015 veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt, ist eine Genehmigung nicht erforderlich (§ 122 Abs. 2 NKomVG).

Hebesatz für die Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage ist mit 39 % für das Haushaltsjahr 2015 gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um 3 Prozentpunkte gesenkt worden.

Rechtsaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzung des Hebesatzes bestehen nicht.

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2015 wurde ebenfalls kommunalaufsichtlich geprüft. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Sonstige Anmerkungen

Bei der Prüfung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 und seiner Anlagen ist Folgendes aufgefallen:

Übersicht Finanzhaushalt

Bei der Übersicht Finanzhaushalt fehlt die Ziffer B: „Zusammenfassung“.

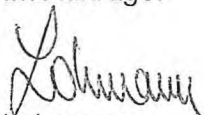
Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft

Die Übersicht über die Daten der Haushaltswirtschaft ist (erneut) unvollständig.

Ein- und Auszahlungen aus Interner Leistungsverrechnung (ILV) für Finanzierungstätigkeit

Im Gesamtfinanzhaushalt sind in den Jahren 2013 und 2015 bis 2018 (nach wie vor) Einzahlungen und Auszahlungen aus Interner Leistungsverrechnung (ILV) für Finanzierungstätigkeit veranschlagt (jeweils zwischen 13.004,38 € und 17.000 €). § 15 Abs. 3 GemHKVO sieht die Veranschlagung von ILV jedoch nur zwischen den Teilergebnishaushalten vor. Durch die fehlerhafte Veranschlagung im Gesamtfinanzhaushalt werden die Ein- und Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit „künstlich“ erhöht (wenngleich der Saldo nicht verändert wird). Dieser Fehler schlägt sich auch in der Haushaltssatzung bei der Festsetzung der Ein- und Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit nieder. Auf den Fehler wurde bereits mehrfach hingewiesen (u. a. in meinem Schreiben vom 15.05.2014)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


Lohmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) für den Hebesatz für die Samtgemeindeumlage erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Verden am 19.05.2015 unter dem Aktenzeichen 20/916-01/0 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.05.2015 bis einschließlich zum 03.06.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Thedinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiter wird noch darauf hingewiesen, dass der gem. § 151 NKomVG aufgestellte Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Thedinghausen über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann zu den Dienststunden auch über die o. g. förmliche Auslegungsfrist des Haushaltsplanes hinaus gestattet.

Thedinghausen, 21.05.2015

Samtgemeinde Thedinghausen
Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die vom Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in der Sitzung am 05.02.2015 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 genehmige ich hiermit wie folgt:

- a) nach § 120 Abs. 2 NKomVG den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 550.000 € und
- b) nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesatz für die Samtgemeindeumlage von 39 %.

Weitere kommunalaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte bestehen zu der vorgenannten Haushaltssatzung nicht.

Verden (Aller), 19.05.2015

Fachdienst Finanzen
- 20/916-01/0 -

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat



Bohlmann

